
Allgemeine Vertragsbestimmungen - AVB - für Architekten- und Ingenieurleistungen
der
Landeshauptstadt Dresden -
Amt für Hochbau und Immobilienverwaltung

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Pflichten des Auftragnehmers bei Fördermittelvorhaben
- § 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 4 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer
- § 5 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 6 Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Datenschutz
- § 8 Arbeitsgemeinschaft
- § 9 Leistungsänderungen
- § 10 Abnahme
- § 11 Honorar / Zahlungen
- § 12 Haftung und Verjährung
- § 13 Haftpflichtversicherung
- § 14 Kündigung
- § 15 Herausgabeanspruch des Auftraggebers
- § 16 Urheberrecht
- § 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Anwendbarkeit deutschen Rechts
- § 18 Schriftform

Dresden, 31. Januar 2019

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs auszuführen. Dies umfasst insbesondere die im Vertrag ausdrücklich genannten Leistungen, ohne dass damit die Leistungspflichten des Auftragnehmers abschließend bestimmt wären.

(2)

Die Leistungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Bautechnik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit (auch im Hinblick auf Folgekosten) und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(3)

Als Sachverwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Interessen Dritter, insbesondere keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten. Dem Auftragnehmer ist untersagt, mit Dritten Vereinbarungen zum Vertragsgegenstand zu treffen.

(4)

Der Auftragnehmer hat seiner Planung auch die schriftlichen Anweisungen und Anregungen des Auftraggebers, die nicht Anordnungen nach § 650b BGB sind, zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen.

(5)

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, dass seiner Planung öffentlich-rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

(6)

Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammenhangs mit der Leistungsphase 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet. Soweit die Leistungsphase 7 an den Auftragnehmer beauftragt ist, hat er im Rahmen der Angebotsprüfung die eingegangenen Angebote auf ihre technische und rechnerische Vollständigkeit, Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen, abzuzeichnen und in einem Wertungsvermerk mit einem Vergabevorschlag an den Auftraggeber zu übergeben.

(7)

Im Rahmen der Rechnungsprüfung hat der Auftragnehmer auch zu prüfen, ob die Rechnungslegung den vertraglichen Vereinbarungen entspricht, insbesondere ob vertraglich vereinbarte Nachlässe oder sonstige Abzüge berücksichtigt sind. Zahlungen dürfen gegenüber dem Auftraggeber nur dann und insoweit freigegeben werden, wie die dafür notwendigen Voraussetzungen (z. B. Stand Leistungserbringung, Vorlage von Unterlagen für Sicherheiten, Dokumentation etc.) erfüllt sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf das Fehlen von notwendigen Voraussetzungen hinzuweisen.

(8)

Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliches Honorar. Wird auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgaben, insbesondere im Baugenehmigungsverfahren, ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hier von nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z. B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

(9)

Bei Leistungen, die Ausschreibung, Vergabe und Bauüberwachung betreffen, müssen sich der Auftragnehmer und seine dafür verantwortlichen Mitarbeiter - auf Verlangen des Auftraggebers - auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gemäß dem Verpflichtungsgesetz i. V. m. dem Strafgesetzbuch verpflichten lassen. Der Einsatz anderer Mitarbeiter als den Verpflichteten darf nur nach deren Verpflichtung erfolgen. Dem Auftraggeber sind diese Mitarbeiter unverzüglich zu benennen.

(10)

Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen grundsätzlich persönlich mit seinem Büro zu erbringen. Er darf diese Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weitervergeben.

(11)

Hat der Auftragnehmer hinsichtlich einzelner übertragener Leistungen nicht die erforderliche Erfahrung, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Er ist dann verpflichtet, auf eigene Kosten geeignete Planer hinzuzuziehen. Er darf die Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers weitervergeben.

(12)

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über den notwendigen Einsatz von Sonderfachleuten zu beraten.

(13)

Der Auftragnehmer hat die Leistungen aller fachlich Beteiligten, auch wenn sie nicht im Vertrag benannt sind, zeitlich und fachlich zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in seine Leistungen einzuarbeiten. Hierzu gehören u. a. alle Grundleitungen, Fundamente, Durchbrüche, Schlitze etc. einschließlich deren Vermaßung und deren bauliche Auswirkungen (Statik). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allen fachlich Beteiligten jederzeit die für die Durchführung der Leistungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einblick in die Unterlagen zu gestatten. Im gleichen Maß ist er berechtigt, Auskünfte bei den fachlich Beteiligten einzuholen und deren Unterlagen einzusehen.

(14)

Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

(15)

Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer die Auswechslung des für die Erbringung der vertraglichen Leistungen verantwortlichen oder eines sonstigen Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis aus von diesem Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört ist. Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine vertragsgemäße Leistungserbringung gewährleisten.

§ 2 Pflichten des Auftragnehmers bei Fördermittelvorhaben

(1)

Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Leistungspflichten verpflichtet, die Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber einzuhalten.

(2)

Die Kosten sind in allen Kostenermittlungen separat gemäß den im Fördermittelantrag bzw. im Zuwendungsbescheid zum Fördermittelantrag definierten Teilobjekten bzw. Gebäuden auszuweisen (lt. Kostendatenblatt). Liegt ein Zuwendungsbescheid vor, so sind die Kosten gemäß dem Kostendatenblatt auszuweisen.

(3)

Bei Fördermittelvorhaben sind die Leistungsverzeichnisse nach DIN 276 so aufzustellen, dass gemäß Kostendatenblatt des Zuwendungsbescheides abgerechnet werden kann (insbesondere hinsichtlich unterschiedlicher Fördersätze).

(4)

Bei Fördermittelvorhaben sind die Abschlags- und Schlussrechnungen der ausführenden Firmen in Vorbereitung der Kostenfeststellung ebenfalls nach Kostendatenblatt des Zuwendungsbescheides zu prüfen und zu bearbeiten (Aufgliederung des Gesamtbruttobetrages in Titel und Kostengruppen).

(5)

Bei Vorliegen eines Zuwendungsbescheides sind die Honorare für die definierten Teilobjekte / Gebäude laut Kostendatenblatt separat auszuweisen und abzurechnen.

§ 3 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten

(1)

Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über die Leistungen, die andere an der Planung und/oder Objektüberwachung fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen Beteiligten vereinbarten Termine bzw. Fristen.

(2)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den anderen fachlich Beteiligten die notwendigen Angaben und Unterlagen so rechtzeitig zu liefern, dass diese ihre Leistungen ordnungsgemäß erbringen können.

(3)

Über Rücksprachen des Auftragnehmers mit den fachlich Beteiligten sind schriftliche Vermerke anzufertigen und dem Auftraggeber zur Kenntnis zu geben.

(4)

Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

§ 4 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

(1)

Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen zu wahren. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

(2)

Den Auftraggeber bindende Erklärungen, insbesondere solche mit finanziellen Verpflichtungen, darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise.

(3)

Der Auftragnehmer darf Dritten ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte geben, die sich auf das Vorhaben beziehen. Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiterzuleiten. Veröffentlichungen über das Projekt einschließlich dessen Planungs- und Kostendaten durch den Auftragnehmer bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 5 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen. Diese Auskunftspflicht besteht, bis die Gewährleistungsfristen aller an der Baumaßnahme erbrachten Leistungen verstrichen und das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme durch die Prüfungsbehörde für abgeschlossen erklärt ist.

§ 6 Verschwiegenheitspflicht

(1)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Tatsachen und Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragsverhandlung oder in Ausübung oder aus Anlass seiner Tätigkeit bekannt werden, geheim zu halten. Dem Auftragnehmer ist insbesondere nicht gestattet, diese Tatsachen und Informationen an die Öff-

fentlichkeit, die Presse oder sonstige Medien weiterzugeben. Dem Auftragnehmer ist auch nicht gestattet, mit der Sache nicht befassten Personen Einblick in die ihm zur Kenntnis gelangten Unterlagen zu gewähren bzw. an Dritte herauszugeben, auch nicht in Abschrift oder Kopie.

(2)

Zu den geheim zuhaltenden Tatsachen und Informationen zählen insbesondere alle Daten zum Objekt (Verhandlungsgespräch, Aufträge, Aufgabenstellung, Planungsdaten, Pläne, Kostenvorgaben, wirtschaftliche Daten, etc.).

(3)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter in gleicher Weise zu verpflichten, die erworbenen Tatsachen und Informationen geheim zu halten.

(4)

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen.

§ 7 Datenschutz

(1)

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die ihm bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen der Anweisungen des Auftraggebers und zur Erfüllung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben verwendet und dabei die Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DS-GVO) und der weiteren gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz in der jeweils gültigen Fassung beachtet. Insbesondere ist die Weitergabe von Daten an Dritte nur zulässig, wenn es zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen zwingend notwendig ist und der Auftraggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass bei der empfangenden Stelle die Bestimmungen zum Datenschutz gemäß Satz 1 eingehalten werden.

(2)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine mit den Vertragsleistungen befassten Mitarbeiter zum Datenschutz zu belehren und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

(3)

Nach Abschluss der vertraglichen Leistungen sind alle dem Datenschutz unterliegenden Daten dem Auftraggeber zu übergeben. Es dürfen keinerlei Kopien oder Duplikate beim Auftragnehmer verbleiben. Dies gilt jedoch nicht für Unterlagen, die von Gesetzes wegen zum Nachweis der eigenen Leistungserbringung des Auftragnehmers bei diesem verbleiben müssen.

§ 8 Arbeitsgemeinschaft

(1)

Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung beauftragte und im Vertrag benannte Mitglied die Federführung. Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.

(2)

Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.

(3)

Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber ausschließlich an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 9 Leistungsänderungen

(1)

Der Auftraggeber kann Änderungen der Leistung sowie zusätzliche Leistungen nach den Vorschriften des BGB verlangen.

(2)

Begehrt der Auftraggeber die Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen, hat der Auftragnehmer Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(3)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens nach § 650b BGB ein prüffähiges Honorarangebot in Textform auf der Grundlage der vereinbarten Honorarparameter und Ermittlungsgrundlagen zu unterbreiten. Die Vereinbarung über die Leistungsänderung und die hierdurch bedingte Vergütungsanpassung erfolgt durch schriftlichen Nachtrag.

(4)

Erzielen die Vertragsparteien binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine Einigung über die Ausführung und/oder über die infolge der Änderung zu leistende Mehr- oder Mindervergütung, kann der Auftraggeber die Ausführung der Leistungen schriftlich anordnen. Die wirksame Anordnung kann schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist erteilt werden, wenn bereits vor Fristablauf feststeht, dass die Vertragsparteien sich nicht einigen werden. Dies wird unwiderleglich vermutet, wenn wechselseitig dahingehende Erklärungen abgegeben wurden oder wenn den sonstigen feststellbaren Umständen entnommen werden kann, dass die Einigungsbemühungen endgültig gescheitert sind. Die wirksame Anordnung kann auch dann schon vor Ablauf der 30-Tage-Frist erteilt werden, wenn Gefahr im Verzug vorliegt. Die Anordnung der Leistungsänderung bedarf der Textform.

(5)

Nach Anordnung der Leistungsänderung gelten die Entgeltberechnungsregeln der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung, soweit infolge der Anordnung zu erbringende oder entfallende Leistungen vom Anwendungsbereich der Honorarordnung erfasst sind. Im Übrigen ist die Vergütungsanpassung frei vereinbar. Die Vergütungsanpassung erfolgt durch schriftlichen Nachtrag.

(6)

Änderungen und Überarbeitungen der Planung, die keine Vergütungsfolgen nach sich ziehen (z.B. Mangelbeseitigung, eigenmächtige Planänderungen) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 10 Abnahme

(1)

Nach Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen nimmt der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers ab, wenn diese abnahmefähig fertiggestellt sind und keine wesentlichen Mängel erkennen lassen.

(2)

Ein Anspruch auf Teilabnahme besteht nur im gesetzlich geregelten Fall des § 650s BGB (Teilabnahme nach Abnahme der letzten Leistung des bauausführenden Unternehmers oder der bauausführenden Unternehmer). Voraussetzung für ein hierauf gestütztes Abnahmeverlangen sind neben den Anforderungen des § 650s BGB, dass die Teilleistung keine wesentlichen Mängel aufweist.

(3)

Die Leistungen des Auftragnehmers müssen förmlich abgenommen werden. Hierzu erstellen der Auftraggeber und der Auftragnehmer ein von beiden Seiten zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll.

§ 11 Honorar / Zahlungen

(1)

Wenn und soweit im Rahmen der Objektplanung "Gebäude" auch Außenanlagen (-teile) darzustellen sind (z. B. in Lageplänen, Zufahrten oder Plätze), kann der Auftragnehmer allein daraus und ohne ausdrücklichen Auftrag für eine Objektplanung "Freianlagen" noch keinen Honoraranspruch ableiten.

(2) Rechnungslegung

Alle Rechnungen einschließlich Nachweise (z.B. Stundenbelege) sind im Original an die im Vertrag benannte Rechnungsanschrift einzureichen. Der Auftragnehmer hat seine erbrachten Leistungen prüfbar abzurechnen. Die prüffähige Rechnung muss diejenigen Angaben enthalten, die nach dem geschlossenen Vertrag und der HOAI notwendig sind, um die sachliche und rechnerische Überprüfung des Honorars zu ermöglichen. Hierzu gehören z.B.:

- Bezeichnung des Bauvorhabens
- Vertragsnummer
- Leistungsbild nach HOAI
- Rechnungsart (Abschlagsrechnung, Teilschlussrechnung, Schlussrechnung)
- Angaben zu den anrechenbaren Kosten des Objekts (§ 4 HOAI)
Die anrechenbaren Kosten sind unter Zugrundelegung der in § 6 HOAI vorgeschriebenen Kostenermittlungsart nach der DIN 276 (§ 4 HOAI) zu ermitteln. Es ist die jeweils neueste und vom Auftraggeber bestätigte Fassung der Kostenermittlung zugrunde zu legen, als Anlage der Rechnung beizufügen und erforderlichenfalls eingehend zu begründen.
- Honorarzone und Honorarsatz
- Umfang der Leistung und deren Bewertung (Leistungsphasenanteile nach vertraglichem „Soll“ und erbrachten „Ist“)
- Zuschläge (z.B. Umbauzuschlag)
- besondere und zusätzliche Leistungen entsprechend der vertraglich vereinbarten Honorierung und Leistungsstand
- Nebenkosten
- Mehrwertsteuer

(3) Abschlagszahlungen

Nach Vorlage einer prüffähigen Abschlagsrechnung werden Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen gewährt. Ansprüche auf Abschlagszahlungen werden binnen 30 Tagen nach Zugang der prüfbaren Abschlagsrechnung fällig. Die Rechnungen gelten als fristgemäß bezahlt, wenn der Auftraggeber den Rechnungsbetrag 3 Werktage vor Zahlungsfrist angewiesen hat. Abschlagsrechnungen sind durchgehend zu nummerieren.

(4) Schlusszahlungen

Die Honorarschlusszahlung wird fällig, wenn der Auftragnehmer die ihm obliegenden Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht, eine prüffähige Honorarschlussrechnung vorgelegt und die Frist zur Prüfung der Schlussrechnung abgelaufen ist. Die Frist zur Prüfung der Honorarschlussrechnung beträgt 30 Tage und beginnt mit Zugang der prüfbaren Rechnung beim Auftraggeber. Die Rechnungen gelten als fristgemäß bezahlt, wenn der Auftraggeber den Rechnungsbetrag 3 Werktage vor Zahlungsfrist angewiesen hat. Werden Honorare für Grundleistungen und zugleich Honorare für Besondere und zusätzliche Leistungen vergütet, ist für alle Leistungen eine einheitliche Honorarschlussrechnung zu übergeben.

(5)

Falls auch die Leistungsphase 9 dem Auftragnehmer übertragen worden ist, kann das Honorar dieser Leistungsphase erst nach vertragsgemäßigem Erbringen dieser Leistung dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

(6)

Wird nach der Annahme der Teilschluss- bzw. Schlusszahlung festgestellt, dass das Honorar abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kosten ermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich nach der Berichtigung ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Leistet der Auftragnehmer innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug.

§ 12 Haftung und Verjährung

(1)

Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

(2)

Haftet der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzungen seiner Vertragspflichten, so hat er die dadurch bedingten Mehrkosten der Baumaßnahme, den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen.

(3)

Im Falle seiner Inanspruchnahme kann der Auftragnehmer verlangen, dass er an der Beseitigung des Schadens beteiligt wird, es sei denn, dem Auftraggeber ist aus Gründen, die in der Person des Auftragnehmers liegen, dessen Beteiligung an der Schadensbeseitigung nicht zuzumuten.

(4)

Die Mängelansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren nach Ablauf von 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers. Im Falle einer Teilabnahme nach § 650s BGB beginnt die Verjährung in Bezug auf die davon erfassten Leistungen mit der Teilabnahme.

§ 13 Haftpflichtversicherung

(1)

Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragslaufzeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für jedes Mitglied in voller Höhe bestehen.

(2)

Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

(3)

Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 14 Kündigung

(1)

Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

(2)

Auftraggeber und Auftragnehmer können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen (§ 648a BGB). Eine Teilkündigung aus wichtigem Grund muss sich auf einen abgrenzbaren Teil des geschuldeten Werks beziehen. Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(3)

Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten und nachgewiesenen Leistungen, die jedoch nutzbar sein müssen, zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

(4)

Das Recht des Auftraggebers zur ordentlichen Vertragskündigung sowie das Sonderkündigungsrecht beider Vertragsparteien nach § 650r BGB bleiben unberührt.

(5)

Bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 5, 15 und 16 dieser AVB unberührt.

§ 15 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung des Vertrages angefertigten Unterlagen sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 16 Urheberrecht

(1)

Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke nach den Absätzen (2) bis (5). Als Werke der Baukunst i. S. des Urheberrechtsgesetzes sind solche Unterlagen und Bauwerke anzusehen, die eine persönliche, geistige Schöpfung des Auftragnehmers darstellen und einen so hohen Grad an individueller ästhetischer Gestaltungskraft aufweisen, dass sie aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausragen. Gegen fachliche Weisungen des Auftraggebers kann der Auftragnehmer nicht einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.

(2)

Sofern der Auftragnehmer nicht mit der Vorplanung und Entwurfsplanung eines Bauwerks beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen. Die Unterlagen dürfen auch für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes benutzt werden.

(3)

Sofern der Auftragnehmer nicht nur mit der Vorplanung und Entwurfsplanung beauftragt worden ist, darf der Auftraggeber die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werkes zu Entstellungen oder anderen Beeinträchtigungen i. S. von § 14 Urheberrechtsgesetz führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Auftragnehmers zurücktreten muss. In den in Satz 2 genannten Fällen wird der Auftraggeber den Auftragnehmer über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit mitzuteilen, ob und in welcher Weise er mit einer Änderung einverstanden ist.

(4)

Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.

(5)

Der Auftraggeber kann seine Befugnisse nach den Absätzen (2) bis (4) im Rahmen des § 34 Urheberrechtsgesetz auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

(6)

Liegen die Voraussetzungen von Absatz (1) nicht vor, darf der Auftraggeber die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern. Dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensan-

gabe des Auftragnehmers. Das Veröffentlichungsrecht des Auftragnehmers unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann seine vorgenannten Rechte auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen.

(7)

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Urheber- und sonstigen Rechten frei. Ebenso sichert der Auftragnehmer zu, dass von ihm übergebenes Bildmaterial (Fotos, Luftaufnahmen u.a.) frei von Rechten Dritter ist. Er gestattet die Verwendung dieses Bildmaterials für Veröffentlichungen des Auftraggebers. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt für den Auftraggeber einen wichtigen Grund zur Kündigung dar und berechtigt zur Weitergabe von Schadenersatzansprüchen an den Auftragnehmer.

(8)

Mit der vereinbarten Vergütung sind vorstehend benannte Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Nutzungs-, Verwertungs- und Änderungsrechte an seiner Leistung abgegolten.

(9)

Sämtliche Regelungen gemäß vorstehender Absätze gelten uneingeschränkt auch in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung.

§ 17 Erfüllungsort, Streitigkeiten, Gerichtsstand, Anwendbarkeit des deutschen Rechts

(1)

Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist die Baustelle, soweit die Leistungen dort zu erbringen sind, im Übrigen der Sitz des Auftraggebers.

(2)

Sind die Vertragsparteien Kaufleute, Juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

(3)

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Schriftform

(1)

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2)

Abweichend von Absatz (1) sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind.